

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Geschichtl. wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in dt. Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schram.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Röhrestraße 16 a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgehaltene Kolonnhelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **389000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Reichstagsöffnung.

Der Schluß der Reichstagsession war im Sommer dieses Jahres nach der Vollendung der berühmten „Finanzreform“ gegen Wunsch und Willen des Parlaments verfügt worden. Die Regierung ließ damals lieber eine ganze Reihe wichtiger Gesetzesvorlagen durch diese Maßregel von der Tagesordnung hinwegfegen, als daß sie dem Reichstag auch nur die Scheinergänzung einer Beratung während des Zeitpunktes gegönnt hätte, indem ein Wechsel des Kanzlers vorgenommen werden sollte. Was geht das das Volk und seine Vertretung an, wer als Reichskanzler an der Spitze der Geschäfte steht? Der im November 1908 auf das tiefste gedemütigte und öffentlich durchgepeitschte Absolutismus erhobte sich mit merkwürdigen Behagen an dem Gedanken, daß er ja schließlich doch tun und lassen könne, was er wolle.

Seit dem Abgang des Fürsten v. Bülow amtiert sein früherer erster Gehilfe Herr v. Bethmann-Hollweg in den Schreibstühlen der Reichskanzlei. Man hat von seiner Existenz in der Öffentlichkeit kaum etwas vernommen, geschweige von Plänen und Absichten für die nähere oder fernere Zukunft. Vielleicht wartet er auf Inspirationen von Seiner Majestät, vielleicht wollte er auch Gras über die schlimme „Finanzreform“ wachsen lassen, bevor er mit irgend einem Programm hervortritt, das ja doch höchstwahrscheinlich unbefriedigend und daher heftigen Angriffen ausgesetzt sein wird — wer kann das wissen? Selbst der Kunstgeriffener Zeitungsschreiber, die sonst jeden Sterblichen und Unsterblichen bis auf die Intimitäten des Hofens auszufragen verstehen, hielt er stand und begnügte sich, in Wien einem Interviewer auf die Frage nach dem „Verhalten“ in Deutschland bei einem erneuten Abrüstungsvorschlag Englands die entweder tiefstinnige oder idiotische Antwort zu erteilen: „Wir werden sehen, wir werden hören und dann wird sich's ja finden.“

Natürlich beweist diese Zurückhaltung nicht ohne weiteres, daß Herr v. Bethmann unfähig wäre, die Aufgaben seines Amtes zu erfüllen; aber es muß doch schon recht bedenklich stimmen, daß er entweder nicht das Bedürfnis verspürt oder nicht den Mut gefunden hat, wenigstens in den Grundzügen die Pläne anzudeuten, nach denen er die Geschichte des deutschen Volkes zu leiten gedenkt. Verstehe er, die Zeichen der Zeit zu deuten und hätte er eine Ahnung von der Stimmung im Volke, dann würde er gewiß sich selbst schon gesagt haben, daß wir heute an der höchsten Stelle im Reiche nicht einen Reichskanzler, sondern einen wirklichen Reichskanzler verlangen, einen Mann, der weiß, was er will, der die großen Notwendigkeiten der Zeit klar erkennt und nicht vor tiefgreifenden Maßnahmen zurückbebt, um ihnen Erfüllung zu verschaffen. Wie die Dinge heute liegen, würde man schon mit einem sehr maßvollen Reformen auf dem Platze des Reichskanzlers zufrieden sein müssen; aber einen einfachen Junkerherrscher, einen Heloten der industriellen Scharfmacher kann das organisierte Proletariat dort nicht mehr dulden und wird es auch nicht mehr dulden. Die höchst erfreuliche und imposante Vorkämpferung, die unser Volk bei allen Wahlen der letzten Zeit betätigt hat, muß ihren Ausdruck in der Reichspolitik finden; wenn das die verantwortlichen Männer nicht selbst einsehen, dann ist es die höchste Zeit, daß es ihnen gesagt wird. Sehen wir den Fall, es würden heute allgemeine Neuwahlen für den Reichstag ausgeschrieben; setzen wir weiter den viel unwahrscheinlicheren Fall, daß die Regierung in Ostpreußen die Wahlfreiheit wirklich sicherte, dann ist zehn gegen eins zu wetten, daß mit einem Schlag die konservative Vorherrschaft auch in den Gebieten der preussischen Latifundienbesitzer auf das schwerste erschüttert würde; auch in der Herrschaftszone des Zentrums würden gewaltige Verschiebungen des politischen Schwerkentztes nicht ausbleiben. Das heißt aber mit anderen Worten, daß die Mehrheit im Reichstag von den reaktionären Parteien des Schnapsblocks auf die mehr oder weniger liberalen Parteien des sagenhaften Blocks von Bebel bis Wassermann übergehen würde. Vermutlich wird das auch im Jahre 1911 geschehen, wenn nicht ganz besondere und nicht vorherzusehende Umstände die Stimmung des Volkes bis dahin gänzlich verändern werden. Dieser Umstand aber müßte das Verhalten der Regierung regulieren, denn sie kann doch nicht übersehen, daß erstens einmal die reaktionären Parteien überhaupt nur durch eine veraltete Wahlkreiseinteilung ihre heutige Mandatszahl erreichen konnten, und daß zweitens selbst unter dieser Wahlkreiseinteilung und trotz allem Terrorismus diese Parteien heute bei einer Neuwahl zerstückelt werden würden, weil sie überhaupt keine nennenswerten Massen des Volkes mehr hinter sich haben.

Nun sagt man freilich, wir könnten ein solches Verlangen nicht eigentlich mit Recht aufstellen, da wir ja in Deutschland kein konstitutionelles Regime besitzen. Ja zum Teufel das wollen wir aber gerade haben! Wir sind es ja, wir sind von einer launischen, sich vernehmenden Bürokratie im Luftertrag und im Interesse einer Handvoll Großgrundbesitzer und Großindustrieller schänden zu lassen! Wir sind es ja, daß freche Junker, wie jener edle Herr v. Stöcker, ihr großes Maulwerk zu der unerbörten Äußerung öffnen dürfen, die Arbeiterklasse dürfe nur Objekt, nicht Subjekt der Gesetzgebung sein! Wir wollen Reformen in unserem Reiche an Haupt und Gliedern eingeführt sehen, kein Flickwerk, keine trügerischen Vorspiegelungen, sondern wirklich durchgreifende Maßnahmen politischer und sozialpolitischer Natur.

Die Thronrede, mit der neue Sitzungsperioden des Reichstags eingeleitet zu werden pflegen, haben den Zweck, weithin vernehmlich die Absicht in der Regierung, wenn auch nur in groben Umrissen darzulegen. So wurde denn am 30. November die Session durch eine Thronrede vom Kaiser selbst eröffnet. Wer aber gehofft hatte, irgend eine programmatische Äußerung zu erfahren, sah sich auf das schwerste enttäuscht. Nichts weiter hatte der neue Kanzler durch den Mund von Seiner Majestät zu sagen, als daß er einige alte Bülow'sche Vorlagen wieder einbringen will. Aber das wichtige Arbeitskammergesetz befindet sich nicht unter diesen Vorlagen, ein mehr als zwanzig Jahre altes feierliches Versprechen ist also jetzt noch nicht einmal zur Einlösung reif! Aus der Gewerbeordnungsnovelle soll der Abschnitt über die Hausarbeit herausgenommen werden, offenbar mit der Absicht, die Lohnämter, die allein imstande wären, der Hausarbeit eine ordentliche Bezahlung zu sichern, unter den Tisch fallen zu lassen. Ein Gesetz über die Stellenvermittlung wird angekündigt, aber man kann gewiß sein, daß die Regierung nicht daran denkt, die gemeingefährlichen Umtriebe der rheinisch-westfälischen Bergherren und ähnlicher Scharfmacher gesetzlich zu verbieten. Und die Vereinheitlichung der Versicherungsbeiträge — was ist sie anders als eine Auslieferung der wichtigsten Institutionen der Arbeiterfürsorge an den Militärverwaltung? Schließlich die Verschlebung der Witwen- und Waisenversicherung, die doch auch wiederum den Bruch eines feierlichen Versprechens darstellt und in den weiten Kreisen der Armten unseres Volkes mit erbitternden Gefühlen eine neue Enttäuschung hervorrufen muß! Das Gerede über die auswärtigen Beziehungen des Reiches lassen wir ganz unbeachtet; die auswärtige Politik ist das Gebiet geheimer Umtriebe einer kleinen Kaste von Privilegierten, der man nun doch endlich das Handwerk legen sollte, ehe ihr lichtschreues Gewerbe gefährliche Verwicklungen zwischen den westeuropäischen Völkern gezeitigt hat.

Fassen wir alles zusammen, so ergibt sich, daß die Reichsregierung offenbar weder beabsichtigt noch fähig ist, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen. Sie steht, wie es scheint, immer noch auf dem bornierten Standpunkt der hohen Obrigkeit des ehemaligen Polizeistaates. Je mehr sie aber versagt und sich als rückständig erweist, um so wichtiger wird die Aufgabe der volkstümlichen Parteien, ihr die Wege zu zeigen und sie auf diesen richtigen Wegen vorwärts zu drängen. Der schwindelhaften Majorität im Reichstag, der sich die Regierung mit gewollter Fremdbildung zur Verfügung stellt, muß klargemacht werden, daß sie nur von Lug und Trug ihr Dasein fristet; die Linksparteien, vor allen anderen die Sozialdemokraten, müssen mit äußerster Energie gegen die Dunkelmänner vorgehen und dabei das wuchtige Gewicht der Millionen und Übermillionen in die Waagschale werfen, die hinter ihnen stehen!

Die sozialdemokratische Partei hat das durchaus begriffen und sofort nach der Eröffnung des Reichstags eine große Zahl von Interpellationen und Anträgen eingereicht. Die erste Interpellation bezieht sich auf die Arbeitsnachweise und den Gewaltstreik der Fächerbäuer, die zweite behandelt das Schicksal der durch den Schnapsblock arbeitslos gemachten Tabakarbeiter, die dritte den Skandal von Mansfeld und die vierte das Kieler Werftpanama. Außerdem hat die Fraktion folgende Anträge und Resolutionen eingebracht:

1. Bauarbeiterchutzgesetz.
2. Entwurf eines Gesetzes über die Haus- und Heimarbeiter und die Haus- und Gewerbetreibenden.
3. Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.
5. Abänderung der Reichsverfassung (Verantwortlichkeit des Reichskanzlers).
6. Erweiterung der Abgeordnetenimmunität.
7. Erweiterung der Rechte des Reichstags.
8. Einführung des Reichstagswahlrechts für die Wähler der Landtage in den deutschen Bundesstaaten.
9. Reichsgesetzliche Regelung der Vertragsverhältnisse der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeiter.
10. Einführung des achtstündigen Normalarbeitstages unter Freilassung der Samstag-Nachmittage.
11. Regelung des Wohnungswesens.
12. Einheitsliche Regelung der privaten Pensionskassen.
13. Schaffung einer Reichsbehörde zur Untersuchung von Unfällen.
14. Vorlage eines Reichsberggesetzes.
15. Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Tage.
16. Schutzbestimmungen für die Arbeiter in Walz-, Hütten-, Hammerwerken und Metallfabriken.
17. Abänderung des Lohnbestimmungsrechts (Einkaufsgesetz des Spitzengeminiums von 1500 auf 2000 M.).
18. Reichsgesetzliche Regelung des Knappschaftswesens.
19. Sondergerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Arbeitern und Dienstboten.
20. Schutz der Arbeiter in der Glasindustrie.
21. Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Privatbeamten.
22. Abänderung des Handelsgesetzbuches zum Vorteile der Angestellten.
23. Ausdehnung der Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte.

Man sieht, daß es an Anregungen und Forderungen nicht fehlt. Die am 1. Dezember veruchte Wahl des Reichstagspräsidentiums führte schon bald zu einer Klärung der Situation. Im Reichstag ist es alter Brauch, daß die Präsidentenfrage nach der Stärke der Fraktionen verteilt werden, ebenso wie die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl Vertreter in die Ausschüsse u. s. w. entsenden. Von der alten Regel hatten die Mehrheitsparteien nach den Hottentottenwahlen von 1907 eine Ausnahme gemacht, indem sie mit Übergehung des Zentrums ein reines Blockpräsidentium bildeten. Nachdem der Block gescheitert war, konnte die alte Regel wieder Platz greifen, das war wenigstens die Anschauung, der sich die sozialdemokratische Fraktion angeschlossen; aber die Nationalliberalen lehnten die Besetzung des zweiten Vizepräsidenten ab und erklärten dadurch, daß auch jetzt wieder das Präsidentium nach ausschließlich politischen Gesichtspunkten zusammenzustellen werden solle. Darüber kam es zwischen den Mehrheitsparteien zu Zwistigkeiten.

Die Dinge stehen also so: Die Regierung ist zögernd und unentschlossen, ohne ein festes Programm, bemüht, von der Hand in den Mund zu leben und so lange es irgend geht in molustenhafter Unentschiedenheit fortzuwursteln. Ihr zur Seite steht die Majorität des Schnapsblocks, in sich keineswegs gefestigt, höchstens dann einig, wenn es gegen Fortschritte und Vermehrung der Volkrechte zu wirken gilt. Dieser Mehrheit entspricht nur eine nicht einmal allzu starke Minderheit der Reichstagswähler im Volke; auf der anderen Seite die Linksparteien von der nationalliberalen Partei bis zur Sozialdemokratie, unzweifelhaft die Mehrheit des Volkes bildend und getragen von der jetzt vorwaltenden Stimmung der Massen. Aber auch sie ist weit entfernt, auch nur in den allgemeinsten Fragen übereinzustimmen; stark sind die Gegensätze, stark vor allen Dingen in den Reihen der Nationalliberalen die Strömungen, die nach rechts zum Anschluß an die Konservativen und das Zentrum drängen. Wie das nun gestalten wird, das wird der jetzt eröffneten Session ihr Gepräge geben. Wir werden den Ereignissen mit dem Stifte des Chronisten folgen und unseren Lesern über die verschiedenen Phasen Rechenschaft zu geben versuchen. Mit ihnen allen glauben wir in dein Wunsch verbunden zu sein, daß die sozialdemokratische Fraktion durch ein entschiedenes und wohlüberlegtes Auftreten den prächtigen Eindruck ihrer Haltung in den Kämpfen um die Finanzreform noch vertiefen und erweitern möge; wir wünschen, daß sie sich zum Anwalt der Kulturinteressen im allgemeinen, der mit diesen stets zusammenfallenden Arbeiterinteressen im besonderen macht und wir wünschen endlich, daß ihr für treue und gewissenhafte Arbeit der gute Lohn nicht fehlen möge.

Die Steuerlasten der deutschen Arbeiter.

Bei der Gründung des Deutschen Reiches war es den den „Verbündeten Regierungen“ zum unverbrüchlichen Grundsatze erhoben worden, daß die Einnahmen des Reiches auf indirekten Abgaben beruhen sollten; die direkte Besteuerung sollte den Bundesstaaten selbst vorbehalten bleiben. Diese Auffassung drückte der Gründer des Reiches, Bismarck, so aus: „Das Ideal, nach dem ich strebe, ist, möglichst ausschließlich durch indirekte Steuern den Staatsbedarf aufzubringen.“ Diese Steuerpolitik hatte er schon im Norddeutschen Bund und im Zollparlament befolgt. Zölle, Tabak- und Zuckerteuern waren die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Norddeutschen Bundes, wozu noch die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten kamen. Ein Steuerbulet — „Finanzreform“ sagt man heute —, das die Regierungen 1869 in Vorschlag brachten und das durch acht neue Steuern und Steuererhöhungen etwa 36 Millionen jährlich mehr einbringen sollte, wurde abgelehnt. Dagegen übertrug man einige Einnahmen der Einzelstaaten auf den Bund: der Wechselstempel wurde in eine Bundessteuer verwandelt, die Postfreiheit für die amtliche Korrespondenz und ehemals privilegierte Privatpersonen und Vereine aufgehoben.

So begann das Reich nach 1870 mit den Einnahmen der Post und Telegraphie, den Zöllen, der Zuck-, Salz-, Tabak-, Branntwein- und Biersteuer, dem Wechselstempel — die etwa noch verbleibende Lücke war durch die Matrikularbeiträge auszufüllen, das heißt durch Beiträge der Einzelstaaten nach Verhältnis ihrer Bevölkerung — oder auch durch Anleihen, die man jedoch unter dem Ueberflusse der französischen Milliarden vorläufig völlig entbehren konnte.

Die Matrikularbeiträge, für die man nicht gerade begeistert war, hatten im Jahre 1869 dem Norddeutschen Bund mit 30 Millionen Einnahmern 70% Millionen Mark gebracht und dem Reiche 1874 mit 41 Millionen Einnahmern 67 Millionen Mark. Man dachte darum schon daran, die ungerechteste der Verbrauchssteuern, die Salzsteuer, zu beseitigen oder doch zumindest zu ermäßigen. Selbst die Reichsregierung erklärte dies für wünschenswert. Allerdings verlangte sie gleichwertigen Ersatz und sie schlug zu diesem Zwecke außer der Börsensteuer eine Erhöhung der Tabaksteuer vor. Dieses Projekt scheiterte an dem Widerstand des heussischen Südbundes, der seine kleinen Tabakbauern vor einer Steuer befehlen wollte, die vor dem Verkauf des Produktes fällig gewesen wäre und die darum den dem Händler gegenüber sowieso schon schwächeren Pflanzler noch mehr zu Noterkäufen und Scheuwerpreisen gezwungen hätte.

Auch in der schrittweisen Aufhebung der Zölle mit protektionistischem (schutzvölkischem) Beigechnack und Zwang ging man in diese Periode des Finanzoptimismus und der freihändlerischen Tendenzen weiter. Der Tarifentwurf der Reichsregierung vom 16. Juni 1873 schlug für das Kobalt- und die wesentlichen Eisenfabrikate, besonders für die Maschinen, sofortige Aufhebung der Zölle vor. Auch hier war der Reichstag der zögernde Teil; nur das Kobalt sollte bis zum 1. Januar 1877 ein ermäßigter Tarif gelten, dann jedoch ebenfalls ganz dahinfallen.

Es änderte sich dann aber das Bild. Der Milliardenkrieg war zerronnen, man stand vor dem Schuldenmachen oder vor der Erhöhung der Matrikularbeiträge, während gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten infolge der Rückwirkung der Wirtschaftskrise Mitte der siebziger Jahre auf Eisenbahnen, Bergwerke und auf sonstige Erwerbszweige des Staates, aber auch die Einkommensverhältnisse der Bürger sehr geschwächt waren. Es begann demgemäß die Steuerfuge im Reiche; anfangs mehr in der Richtung auf Finanzzölle und innere Verbrauchssteuern, sehr bald jedoch auch mit immer stärkeren Schutzanleihen bei den Parteien und Regierungen. Schon Ende 1875 lagen dem Reichstag zwei Gesetzentwürfe über Erhöhung der Brausteuer und über Einführung einer Stempelabgabe vor. Die Parteien und die Regierungen vor, die jedoch ab-

gelöst wurden. Bei der Beratung dieser Steuerentwürfe am 11. November 1875 sprach Bismarck offen aus, daß er einer großen Umwälzung der Steuerverhältnisse, im Reich sowohl wie in den Einzelstaaten, aufzubrechen und die möglichst ausschließliche Bedienung des Staatsbedarfs durch indirekte Steuern sein Ideal sei. Inmitten der Diskussion erhebt sich als ein hartes und stumpfes Hindernis nach dem Willen der Reichsversammlung. Bismarck wertete damals Bismarck noch freilich nicht als ein solches Hindernis, sondern nur als ein solches, das durch die Erhebung von Steuern, die von den Quellen der Einkünfte her zu ziehen seien, wie er überhaupt aus den Einkünften für unsere Finanzen gezogen werden könne. Und nun ging der neue Kurs los. Im Februar 1878 gingen dem Reichstag drei Vorlagen zu: über die Besteuerung der Wertpapiere und Lotterielose sowie über die Uebertragung des Spielkartenmonopols von den Einzelstaaten auf das Reich und endlich über die Erhöhung der Einkommensteuer für die Besteuerung des Tabaks. Das ganze Steuerbudget sollte etwa 42 1/2 Millionen Mark kosten. Aber auch diese „Steuerreform“ scheiterte.

Da kam 1878 der Altentatsschreden Bismarck sehr gelegen, indem er mit einer Wölfin und verlogenen Gehe gegen die Sozialdemokratie einen neuen Reichstag zusammenschwindelte, der auch seinen Steuerplänen günstig war. In einem kurz vor Weihnachten 1878 an den Bundesrat gerichteten Brief führte Bismarck über seine Finanzpolitischen Pläne aus: „In erster Linie steht für mich das Interesse der finanziellen Reform; Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Ausgaben beruhenden Einnahmen des Reiches... Je ergiebiger man das Steuersystem in finanzieller Hinsicht gestaltet, um so größer werden die Erleichterungen auf dem Gebiet der direkten Steuern sein können und sein müssen... Nicht in Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Staaten notwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Teiles der unvermeidlichen Lasten auf die weniger brütenden indirekten Steuern besteht das Wesen der Finanzreform, zu deren Verwirklichung auch die Vollstreckung dienen soll.“

Im Frühjahr 1879 gelangten dann in der Tat die neuen Steuer- und Tarifvorlagen an den Reichstag, durch die eine dauernde Vermehrung der jährlichen Reichseinnahmen um 166 Millionen Mark erzielt werden sollte. 100 Millionen sollten die Zollerhöhungen (ohne den Tabak), 46 Millionen die Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzoll, 18 Millionen die Verdoppelung der Brauereisteuer. Die meisten Zollerhöhungen waren schutzdollerischer Art; auf die Finanzzölle kamen nur etwa 16 Millionen; darunter 6 Millionen auf die Erhöhung des Kaffeezoll, ferner 6 1/2 Millionen auf die Erhöhung des Weinzoll, also auch schon mit schutzdollerischer Bezeichnung.

Mit Hilfe des Zentrums wurden die Steuerentwürfe bis auf die Brauereisteuer angenommen und dadurch die Reichseinnahmen um 145 Millionen Mark erhöht. Das Zentrum hatte aber gleichzeitig die sogenannte Frankfurter Klausel durchgehakt, wonach der Betrag von über 130 Millionen Mark der neuen Steuern aus den Zöllen und der Tabaksteuer der Einzelstaaten zuzuführen, andererseits aber diese nach wie vor an das Reich Kontributionsbeiträge leisten sollten.

Trotz der bedeutenden neuen Steuern fuhr Bismarck mit der „Steuerreform“ fort. Schon im Jahre 1880 belästigte er abermals den Reichstag mit einer Mehrsteuerentwurf, die aber verworfen wurde. 1881 kam die Hörsensteuer und fand Annahme. 1882 erhielt Bismarck mit dem Tabakmonopol, das aber nicht durchbrang, ebensolcher im Jahre 1886 das Schmalzmonopol. Dafür aber ließe die neue Branntweinsteuer von 1887 etwa 100 Millionen Mark Mehrerlöse. Dazu kam weiter noch eine Mehrerlöse aus der erhöhten Zundersteuer und endlich waren die Agrarzölle 1885 und 1887 erhöht, also alles in allem die Steuerlasten des Volkes erheblich vergrößert worden.

Im Jahre 1890 ging Bismarck und seine Nachfolger letzten das schöne Werk der indirekten Steuern und ihrer fortwährenden weiteren Erhöhungen fort, Caprioli wie Höhenlöse und erst recht Willop, der mit seinen Milliarden-Kampfbüchern alle seine Vorgänger um Luremschöhe übertrug. Immer wieder kehren Bier- oder Branntwein, Tabak, Zigaretten- und Zigarettensteuer, Hörsensteuer, Brauereisteuer, Schnapssteuer wieder, dazwischen ein ganzes Bündel neuer Steuern, wie Hypothek-, Umkäuf-, Straßenschul-, Automobilsteuer u. s. w. Seit 1906 sind die neuen, 1902 geschaffenen Abgaben in Kraft und der 200 Millionen „Finanzreform“ von 1906 ist die 500 Millionen „Finanzreform“ von 1909 gefolgt. Während diese noch nicht einmal ganz durchgeführt ist, verhandelt schon wieder von weiteren neuen Steuerforderungen von 50 Millionen Mark durch die Reichsregierung. Man würde von Bismarck reden und dabei haben die Reichsregierungen die fünfte Milliarde überfüllt!

Im nächsten Artikel werden wir die Einnahmen und Ausgaben des Reiches, besonders die Verwendungszwecke und die Entwicklung der Reichsfinanzen näher betrachten.

Die Berufsgenossenschaften der Eisen- und Metallindustrie im Jahre 1908.

Nachdem nunmehr für 1908 von sämtlichen Berufsgenossenschaften der Eisen- und Metallindustrie die Tätigkeitsberichte vorliegen, ist es möglich, die Verhältnisse innerhalb dieser Berufsgenossenschaften, die Unfall- und Beschäftigungszahlen für das Berichtsjahr einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Der erste Eindruck bei Durchsicht der Berichte ist der, daß eine Organisation der Berichtsjahre unabhängig steht. Auch nicht ein einziger Bericht ist in jenem Zustande dem anderen gleich, jeder Berichtsjahr der Berufsgenossenschaften scheint seine besondere Methode und Eschüsse zu haben, was der es seinen Bericht herstellt. Einige beschränken in beschönigter Weise die notwendigen Angaben, wie die Kosten der Verhältnisse, Betriebsverhältnisse und Unfallverhältnisse, wobei es von Zeit zu Zeit auch von anderen Angaben wie: einige andere bringen das Verhältnis fertig, die ungenügende Materie auf ein paar Seiten abzugeben, und nur der geringe Teil behandelt den Stoff wirklich eingehend und eingehend. Gewiss hat der größte Teil der Berichte nur, daß es das für die Arbeiter ungenügende und wichtige Gebiet der Unfall- und Beschäftigungszahlen anverwandelt. Für das Reichsberufsgenossenschaftswesen ist eine besondere Aufgabe sein, auf eine einheitliche und eingehende Berichterstattung der Berufsgenossenschaften hinzuwirken, bis jetzt liegt das augenscheinlich vollständig im Bereich der einzelnen Berichtsjahre. Uns wandert übrigens, daß sich die Unzureichend eine solche Berichterstattung gestalten lassen; eine Erklärung dafür kann nur in der Unkenntnis der Unzureichend an der ganzen Organisation zu suchen sein.

Die Tätigkeit der Eisen- und Metallindustrie im Jahre 1908 hat sich im Jahre 1908 auf 108 336 Betriebe mit 1 734 834 beschäftigten Personen. Die Betriebe und Beschäftigten verhalten sich auf die einzelnen Berufsgenossenschaften in den letzten beiden Jahren wie folgt:

Berufsgenossenschaft	Zahl der Betriebe		Zahl der Beschäftigten	Zunahme oder Abnahme
	1907	1908		
Feinmechanik u. Elektrotechnik	5809	6102	+ 293	+ 1800
Süddeutsche Eisen- u. Stahl	12414	12498	+ 84	+ 441
Südwestdeutsche Eisen- u. Stahl	880	804	- 76	- 1000
Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerke	920	920	0	- 6804
Maschinenbau- u. Kleinereisen- u. Stahl	7785	8400	+ 615	- 8781
Sächs.-Thür. Eisen- u. Stahl	5709	5904	+ 195	- 8057
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	6721	6240	- 481	- 2489
Schlesische Eisen- u. Stahl	9014	9048	+ 34	+ 2284
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	5961	6122	+ 161	+ 6190
Süddeutsche Eisen- u. Stahl	2807	2410	- 397	- 1121
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	8578	8048	- 530	- 12576
Schmiede	54728	54088	- 640	- 1907

Gegen das Jahr 1907 zeigen zwei Berufsgenossenschaften eine Abnahme von zusammen 837 Betrieben, während bei 10 Berufsgenossenschaften ein Zuwachs von 2158 Betrieben zu verzeichnen ist; die wirkliche Zunahme betrug sich auf 1521 Betriebe. In der Zahl der Beschäftigten ist nur bei 4 Berufsgenossenschaften eine Zunahme von 9415 eingetreten, während 8 Berufsgenossenschaften eine Abnahme von 48 658 Personen aufwiesen. Die wirkliche Abnahme beträgt 39 248. Sie ist wohl auf das Konto der Krise zu setzen; damit wird der Rückgang auch in den Berichten erklärt, die überhaupt zu der Sache etwas zu sagen haben.

Die höchsten Rückgänge verzeichnen die Süddeutsche Eisenberufsgenossenschaft (- 16 567 Personen), die Nordwestdeutsche Eisenberufsgenossenschaft (- 12 576) und die Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft (- 6804). Die größte Zunahme findet sich bei der Nordwestdeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (+ 5199 Beschäftigte) und bei der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (+ 2284).

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaften war dieselbe wie im Vorjahr, die Geschäfte wurden von 3 Berufsgenossenschaften (der Süddeutschen Eisen-, der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl- und der Schmiedeberufsgenossenschaft) durch je eine Zentrale erledigt, die ihre Sitze in Saarbrücken, Leipzig und Berlin haben, während der Wirkungsbereich der anderen: Neum in Sektionen eingeteilt ist. Den Berichten ein einheitliches Bild über die Löhne zu entnehmen, ist nicht möglich. Eine Berufsgenossenschaft berechnet die Durchschnittslöhne aus der Zahl der Arbeiter und der tatsächlich verdienten Löhne, die andere aus der Zahl der versicherten Personen und den arbeitsfähigen Löhnen, eine dritte hält die Berechnung eines Durchschnittslohnes überhaupt für überflüssig. Wir haben für die letzten sechs Jahre die Durchschnittslöhne für die einzelnen Berufsgenossenschaften aus der Zahl der Versicherten und den arbeitsfähigen Löhnen berechnet und geben das Resultat nachstehend wieder unter Hinweis auf die Fehlerquellen, die den Zahlen anhaften.

Der durchschnittliche Jahresverdienst betrug:

Berufsgenossenschaft	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Feinmechanik und Elektrotechnik	1085	1111	1142	1186	1311	1316
Süddeutsche Eisen- und Stahl	956	977	1010	1030	1107	1176
Südwestdeutsche Eisen- u. Stahl	1094	1183	1142	1184	1221	1194
Rheinl.-Westf. Hütten- u. Walzwerke	1927	1366	1420	1501	1553	1523
Maschinenbau- und Kleinereisen- u. Stahl	1109	1139	1165	1215	1241	1284
Sächs.-Thüring. Eisen- und Stahl	991	1019	1047	1085	1114	1187
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	1022	1066	1085	1134	1165	1158
Schlesische Eisen- u. Stahl	819	860	887	905	952	964
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	1009	1026	1051	1089	1135	1158
Süddeutsche Eisen- u. Stahl	885	901	921	955	967	959
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	877	894	932	973	981	1074
Schmiede	744	635	641	644	645	785

im Durchschnitt | 999 | 1021 | 1046 | 1093 | 1138 | 1162

Dem tatsächlich vorhandenen Durchschnittslohn entsprechen diese Summen nicht, da in den arbeitsfähigen Löhnen, aus denen die Zahlen gewonnen sind, Löhne der jugendlichen, erwachsenen männlichen und weiblichen Personen zusammen aufgeführt sind und außerdem nach § 29 Abs. 2 des Gew.-Unfallversicherungs-Gesetzes die den Beitrag von 1500 M. übersteigenden Löhne nur mit einem Drittel zur Berechnung gelangen. Ferner sind in den Personenrollen Lehrlinge und Honoräre ohne Lohn enthalten. Die Zahlen haben nur insofern Brauchbarkeit, als sich Vergleiche mit den früheren Jahren anstellen lassen. Wir haben dabei, daß von 1907 auf 1908 die Löhne bei vier Berufsgenossenschaften gefallen sind, und zwar bemerkenswerterweise am meisten bei den Berufsgenossenschaften, die die Schwerindustrie repräsentieren. Bei der Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft verringerte sich der Durchschnittslohn um 30 M. Kopf, bei der Süddeutschen Eisenberufsgenossenschaft um 27 M. Im Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften hat sich der Durchschnittslohn um 14 M. gesteigert; seit dem Jahre 1903 ist eine Lohnsteigerung von 15,3 Prozent zu verzeichnen. Demgegenüber sind die Preise aller Rohstoffe weiter stärker in die Höhe gegangen und als unersättliche Folge zeigt sich ein Rückgang in der Lebenshaltung. Wir werden darauf nächstem näher eingehen.

Des Unfallkapitel ist wiederum ein sehr kluges. Im Jahre 1908 sind bei den 12 Berufsgenossenschaften der Eisen- und Metallindustrie 131 117 Unfälle zum Anzeig gelangt gegen 129 483 im Jahre 1907 und 135 213 im Jahre 1906. Es sind ungeachtet dessen, die was für das Augen treten. Ein kleiner Rückgang ist, daß sich die Zahl der Unfälle etwas verringert hat, auf 1000 Verletzte kommen 73,46 Unfälle gegen 76,40 im Jahre 1907 und 77,8 im Jahre 1906. Der Wollsch Kapital hat sich also im letzten Jahre mit etwas weniger Opfern begnügt.

Die absolute und relative Zahl an Unfällen zeigt, wie jedes Jahr, die Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft in reichster Simplicität folgen die Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Saarbrücken, Schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Sächsisch-Thüring. Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft und Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerke. Das sind die Betriebe, in denen die meisten Menschen auf dem Alter des Kapitals geopfert werden.

Wie sich die Unfälle in den letzten drei Jahren auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilen, zeigt folgende Tabelle:

Berufsgenossenschaft	Zahl der gemeldeten Unfälle			Zahl der auf je 1000 Beschäftigten entfallenden Unfälle		
	1906	1907	1908	1906	1907	1908
Feinmechanik und Elektrotechnik	9679	10386	9942	46,9	46,4	44,3
Süddeutsche Eisen- und Stahl	12919	14274	14023	65,1	67,9	66,9
Südwestdeutsche Eisen- u. Stahl	8005	8321	6583	111,1	109,4	109,5
Rheinl.-Westf. Hütten- u. Walzwerke	32441	30260	28492	193,4	176,3	172,0
Maschinenbau- und Kleinereisen- u. Stahl	15878	16317	15631	75,1	74,0	70,0
Sächs.-Thür. Eisen- und Stahl	9820	10400	9911	65,4	70,7	65,1
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	11827	12375	11638	99,4	98,7	94,7
Schlesische Eisen- u. Stahl	9688	10569	11239	88,6	92,1	95,0
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	18357	13942	12719	88,1	86,6	83,8
Süddeutsche Eisen- u. Stahl	2189	2110	1872	39,9	37,0	34,3
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	5256	5576	5255	40,2	40,2	41,7
Schmiede	4154	3593	3548	27,1	23,3	23,3

Von den gemeldeten Unfällen waren nur 13,6 Prozent entschädigungspflichtig, weil die Verletzung der Berufsgenossenschaft mit der 11. Unfallversicherung geplant. Finanziert wird ein großer Teil der Unfälle aus dem Etat der Berufsgenossenschaften durch Erlangung der Verletzungen seine Erledigung. Für alle diese Fälle sind die Krankenkassen die Selbsttragenden, da sie von dem ersten Augen an Unterstützung zu zahlen haben und einen Anspruch an die Berufsgenossenschaften auf Wiederzahlung der gezahlten Unterstützungen nicht haben. Außerdem wird aber auch immer ein erheblicher Teil der Entschädigungsansprüche abgewiesen.

Die Zahl der entschädigten Unfälle betrug im Jahre 1908: 17 776 gegen 18 026 im Vorjahre. In relativer Hinsicht haben sich die schweren Unfälle gesteigert; auf 1000 Verletzte kommen 9,95 entschädigungspflichtige Unfälle gegen 9,88 in den beiden Vorjahren. Eine Zunahme der schweren Unfälle zeigen alle Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften, die Maschinenbau- und Kleinereisenindustrieberufsgenossenschaft und die Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft, die bei solchen Sachen natürlich nicht fehlt.

Von den Schwerverletzten waren 18 281 erwachsene männliche, 500 erwachsene weibliche, 1001 jugendliche männliche und 48 jugendliche weibliche Personen. Weibliche Personen kommen namentlich in der Feinmechanik, Schmiedlichen Eisen- und Stahl- und Nordwestdeutschen Metallberufsgenossenschaft in Frage.

Wie sich die entschädigten Unfälle und das Geschlecht der Verletzten auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilen, zeigt folgende Aufstellung:

Berufsgenossenschaft	Zahl der entschädigten Unfälle				Von den Verletzten waren			
	absolut		auf 1000 Verletzte		Erwachsene männliche	Erwachsene weibliche	Jugendliche männliche	Jugendliche weibliche
	1907	1908	1907	1908				
Feinmechanik u. Elektrotechnik	1481	1418	6,84	6,82	1209	101	97	11
Süddeutsche Eisen- u. Stahl	2105	2244	10,01	10,85	2080	18	148	8
Südwestdeutsche Eisen- u. Stahl	821	687	10,71	10,60	805	—	81	1
Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerke	2748	2740	16,01	17,26	2678*	—	64*	—
Maschinenbau- u. Kleinereisen- u. Stahl	2308	2373	10,16	10,08	2143	28	192	10
Sächs.-Thür. Eisen- u. Stahl	1104	1290	6,86	6,48	1182	28	79	1
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	1510	1550	11,85	12,45	1472	10	68	—
Schlesische Eisen- u. Stahl	1518	1928	15,80	16,49	1745	52	126	5
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	1674	1692	10,40	11,16	1614	8	70	—
Süddeutsche Eisen- u. Stahl	424	345	5,45	4,50	220	100	19	6
Nordwestdeutsche Eisen- u. Stahl	1109	985	8,71	7,81	766*	150*	68*	4*
Schmiede	920	573	6,02	3,72	519	5	47	2

* Den Berichten sind keine Angaben zu entnehmen, die eingestrichelten Zahlen sind von uns auf Grund der Angaben vom Vorjahr schätzungsweise ergänzt.

Absolut die meisten entschädigten Unfälle verzeichnen die Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft, die Maschinenbau- und Kleinereisenindustrieberufsgenossenschaft und die Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, während die Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft und die Schmiedeberufsgenossenschaft die geringste Zahl entschädigter Unfälle aufweisen. In relativer Hinsicht stehen die Rheinl.-Westf. Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft und die Schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft an höchster Stelle, in der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft wird die hohe Unfallzahl durch die große Zahl Versicherter beeinflusst.

Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie.

Zu den bereits vorhandenen Werken über die Edelmetallindustrie und ihre Entwicklung in Pforzheim ist vor kurzer Zeit ein weiteres hinzugekommen. Vor Jahresfrist erschien von Dr. Gerstner: „Die Entwicklung der Pforzheimer Bijouterieindustrie 1767—1907“, das neueste Werk ist betitelt: „Die wirtschaftliche Organisation der Pforzheimer Bijouterieindustrie“ und ist verfaßt von Dr. phil. Emil Göler. Die beiden genannten Werke sind Dissertationen; Dr. Gerstner widmete sein Werk seiner Vaterstadt Pforzheim, Dr. Göler dem bekannten Politiker und früheren Pastor Friedrich Naumann. Wir haben in Nr. 2 der Metallarbeiter-Zeitung die Arbeit des Dr. Gerstner bereits besprochen. Da aber die beiden Verfasser, obwohl sie zu einem großen Teil aus demselben Quellenmaterial geschöpft haben, zu ganz verschiedenen Resultaten gelangen, so ist bei der Besprechung des jüngst erschienenen Werkes ein Vergleich mit dem ersteren unvermeidlich. Vor allem legen wir dabei den Hauptwert darauf, was über die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Arbeitsverhältnisse der Edelmetallarbeiter gesagt wird. Sachen der Umstände, das außer der Fabrikinspektion (1906) ein außerhalb unserer Organisation stehender Mann den Versuch macht, die große Lohnbewegung vom Jahre 1906 eingehend zu würdigen, erhöht unser Interesse an seinem Buche. Wie noch erinnerlich sein wird, haben wir bei Besprechung der Arbeit Dr. Gerstners von vornherein darauf verwiesen, daß sie unter keinen Umständen auf eine wissenschaftliche Abhandlung Anspruch machen könne, weil ihr die hierzu unbedingt notwendige Objektivität fehle. Dr. Gerstner hatte auch in bezug auf seine Arbeiterfragen keine Informationen lediglich aus Unternehmerkreisen und den von diesen abhängigen Institutionen eingeholt. Es ist deshalb auch weiter nicht verwunderlich, daß der Verfasser zu ganz falschen Schlussfolgerungen kam, die wir ja geführend angeführt haben. Vor allem aber war es auch die Tendenz, mit allen Mitteln die rosigte Schilderung der Arbeitsverhältnisse zu rechtfertigen, die die Arbeit Gerstners nicht als objektiv erscheinen ließ.

Anders sieht es mit der zu besprechenden Arbeit Dr. Gölers. Wenn er auch hier und dort zu falschen Schlüssen kommt, so dürfte dies, wie wir weiter sehen werden, nur auf zu geringes Vertrautsein mit den einzelnen Faktoren zurückzuführen sein. Schon im Vorwort hebt der Verfasser hervor, daß es nicht Aufgabe einer solchen Abhandlung sein könne, sich für oder gegen den einen oder anderen Teil zu erklären, sondern sie wolle die Dinge so wiedergeben, wie sich dieselben dem neutralen, wissenschaftlichen Beobachter darstellen. Auch der Gemeinsekretär Fruchts hat in seinem Werk: „Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter“ darauf verwiesen, daß man bei Behandlung solcher Arbeiten vor allem darauf sehen müsse, mit denen in enge Verbindung zu kommen, deren Verhältnisse, Sitten und Gewohnheiten man wissenschaftlich untersuchen will. Dr. Göler sagt in seinem Vorwort auch: „Für den Verfasser hat die zur Aufklärung des Buches nötig gemordene Vertiefung in die Materie eine ganz persönliche Bedeutung gewonnen, die hier jedoch nicht verweigern sei: sie hat ihm etwas gegeben, was vor allem der Arbeiter dem heute unbedingt braucht, was ihm jedoch die landläufige Vorbereitung auf das Hochschulstudium gewöhnlich nicht nur nicht gibt, sondern oft genug noch in unverantwortlicher Weise systematisch erschwert nämlich den uneingeschulten Rezipient vor der materiell-produktiven Arbeit.“ Bei den Quellenangaben und den Literaturnachweisen im Gölerschen Buche werden neben diesen anderen auch die einschlägigen Druckchriften unserer Verbände und der Pforzheimer Gewerkschaften erwähnt.

Das Buch selbst zerfällt in verschiedene Haupt- und Unterabschnitte, in denen die geschichtliche Entwicklung der Bijouterieindustrie, die Konzentration derselben, Einkaufs- und Absatzverhältnisse, das Kredit- und Bankwesen, und neben technischen Fragen die Hausindustrie, Feinarbeit und die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse behandelt werden. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auch nur kurz auf alle Einzelheiten eingehen. Wir möchten aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß gerade das Bekanntwerden mit dem Teil der Abhandlung, der die Absatz-, Kredit-, Bank- und technischen Verhältnisse u. behandelt, für unsere in Frage kommenden Kollegen sehr empfehlenswert wäre. Vielleicht gibt sich auch an anderer Stelle Gelegenheit, darauf eingehender zurückzukommen.

Soweit unter dem Abschnitt „Arbeitsverhältnisse“ die Abneigung der in der Bijouterieindustrie beschäftigten Personen behandelt werden, erübrigt sich ein Eingehen darauf, da das dazu verwendete Material dasselbe ist, wie bei der in Nr. 2 unserer Zeitung besprochenen Arbeit von Dr. Gertner. Wir haben damals schon darauf verwiesen, daß man bei diesen Zahlen äußerst vorsichtig sein muß, besonders wenn der Verfasser noch, wie in diesem Falle Dr. Gertner, mit diesen Zahlen günstige Lohnverhältnisse dieser Arbeitergruppe nachweisen will. Von diesem Fehler hält sich Dr. Götler frei, er bestritt eher noch unsere Auffassung, indem er schreibt: „Die angegebenen Zahlen lassen die übliche Lohnung, zumal im Vergleich mit anderen Industrien, als nicht ungünstig erscheinen. Man muß sich nur vor einem bei solchen Aufstellungen oft zu beobachtenden Fehler hüten: je nach dem verschiedenen Standpunkt wird das Hauptgewicht entweder auf die sehr gut bezahlten Kräfte, die aber doch immer nur Ausnahmen sind, gelegt, oder man betont unter Vernachlässigung der Möglichkeit des Aufstiegs zu sehr die minder gut bezahlten.“ Diesen Standpunkt teilen auch wir, wir haben ein Interesse an der Darstellung der Verhältnisse, wie sie in Wirklichkeit sind. Dabei fällt uns ein, daß man uns seinerzeit bei Herausgabe der statistischen Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gold- und Silberarbeiter ebenfalls der Übertreibung beschuldigt hat, und zwar in den Fachzeitschriften der Unternehmer. Später hat aber die badische Fabrikinspektion festgestellt, daß unter Berücksichtigung der an dieser Erhebung beteiligten Personen der Pforzheimer Edelmetallindustrie die angegebenen Zahlen mit dem Ergebnis einer anderen Erhebung übereinstimmen.

Wir haben eingangs erwähnt, daß der Verfasser bei seiner Arbeit auch mit den Arbeitern und ihren Organisationen direkt in Verbindung getreten ist. Dies tat er auch mit der Verwaltung der Ortskrankenkasse. In einer Tabelle über die Durchschnittslöhne der Arbeiter verschiedener Berufe im Jahre 1907/08 sind die Zahlen der Ortskrankenkasse und Angaben verschiedener Unternehmer entnommen. Auch sind Lohnangaben gemacht, die durch eine kleine Erhebung unter einem Teil der Mitglieder (60 Beteiligte) unserer Pforzheimer Verwaltungstelle gewonnen worden sind. Wir haben in nachfolgender Tabelle das Ergebnis beider Erhebungen zusammengestellt und finden dabei das selbe Resultat, das seinerzeit die badische Fabrikinspektion festgestellt hat.

Durchschnittslöhne in der Pforzheimer Bijouterieindustrie.

Berufe	Nach den Angaben der Ortskrankenkasse und einer Anzahl befragter Firmen			Durchschnittslöhne nach einer Erhebung der Verwaltungstelle Pforzheim des D. M. B.
	Durchschnittlicher Satz	Höchst- Satz	Niedrigster Satz	
	pro Woche			
Fasser	35,— bis 40,—	60,—	—	33,60
Graveure	86,— = 40,—	50,—	30,—	31,75
Bijoutiers	25,— = 30,—	40,—	18,—	31,63
Silberarbeiter	30,— = 35,—	45,—	20,—	31,42
Ringmacher	25,— = 30,—	40,—	18,—	26,46
Kettenmacher	30,— = 35,—	50,—	20,—	28,89
Schleifer	25,— = 28,—	35,—	20,—	—
Preßler	20,— = 25,—	—	—	—
Wäzler u. s. w.	25,—	30,—	20,—	—
	pro Tag			
Aushauerinnen	?	3,20	2,50	—
Emaillierer	3,— bis 3,20	4,—	2,—	—
Kettenmacherinnen	2,80 = 3,—	4,—	2,—	—
Bolissen	2,80 = 3,70	4,—	1,80	—
Bergolberinnen	3,50	5,—	2,50	—

Zunächst umfaßt die Zusammenstellung unserer Verwaltungstelle nur 60 Personen und kann deshalb auch keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen, sie wurde deshalb zu dem beabsichtigten Zweck auch nicht verwendet. Immerhin zeigen sich aber ziemlich gleiche Ergebnisse der erfassten Durchschnittslöhne bei den einzelnen Berufen. Bei den Fassern und Graveuren sind die Durchschnittslöhne der Ortskrankenkasse höher. Dies ist zweifellos auf die sogenannten „Künstler“ in diesen Berufen zurückzuführen, die sich für die Organisation zu gut fühlen. Andererseits sind die Durchschnittslöhne der Bijoutiers in unserer Erhebung bedeutend höher. Dies ist ohne Zweifel darauf zurückzuführen, was auch Dr. Götler hervorhebt, daß unter den Beteiligten durchweg qualifizierte Leute sind. Würgens würden heute nach den vielfach vorgekommenen Lohnreduktionen unter der Einwirkung der Krise bei einer Erhebung andere Resultate herauskommen.

Bei der Besprechung der Lohnbewegung von 1906 teilt der Verfasser in einer Fußnote (S. 195) mit, daß sie ihren Anfang nicht mit der von unserer Organisation 1905 eingereichten Forderung auf Besserbezahlung der Heilarbeit genommen habe, sondern schon im Jahre 1904 habe das „christliche“ Gewerkschaftskartell anlässlich einer Schleiferbewegung dem Unternehmertum gegenüber Vorschläge zur Regelung der Lohn- und überlöhndungsverhältnisse gemacht. Bei der Behandlung der verschiedenen Arbeiterorganisationen bemerken wir beim Verfasser das auffällige Bestreben, dem „christlichen“ Metallarbeiter-Verband zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen, als ihm in Wirklichkeit bei der Frage der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zukommt. Oder es müßte denn sein, daß er aus Unkenntnis der Dinge nach den ihm von den „Christen“ und ihren Hintermännern erteilten Informationen urteilt. Schon sein Hinweis auf das von den Christen erhaltene Material ist diesen Leuten viel zu viel Ehre angetan, da außer dieser Anführung im ganzen Werk keine Stelle zu finden ist, in der die Behandlung dieses „Materials“ in Erscheinung tritt. In den wenigen Stellen aber, wo diese Organisation wirklich Erwähnung findet, werden Dinge berichtet, die nicht zutreffen. So verhält es sich auch mit der bereits angeführten Fußnote über den Anfang der Lohnbewegung von 1906. Gewiss ist diese Lohnbewegung, die sich über alle Orte Deutschlands mit Edelmetallindustrie erstreckte, nicht der Ausfluß spontaner Erregungen gewesen, sondern lag in ihren Ursachen mehrere Jahre zurück. Mit dem gleichen Recht aber, wie man hier als Ausgangspunkt eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor sich gegangene Lohnbewegung der christlich organisierten Schleifer stempeln will, könnte man jeden, der sich gelegentlich für Einschmelzung der Heilarbeit und Verkürzung der Arbeitszeit in der Edelmetallindustrie ausgesprochen hat, als Urheber dieser Lohnbewegung bezeichnen. Es kam ja in Wirklichkeit nicht einmal von einer „christlichen“ Lohnbewegung der Schleifer gesprochen werden, da bis heute die „Christen“ in Pforzheim noch nie mehr als 5 bis 6 Schleifer in ihrer Organisation hatten. Wir

haben diese christliche Eigenbewegung bereits in Nr. 50 der Metallarbeiter-Zeitung von 1907 und richtiges Recht gehabt. Herr Dr. Götler hätte sich bei einer genaueren Information bei den beteiligten Personen auch vor diesem einseitigen Bewahren hüten. Die tatsächlichen Urheber der Lohnbewegung in der deutschen Edelmetallindustrie von 1906 und 1908, von der Pforzheim nur ein Teil ist, sind die jahrelangen Aufstiegsarbeiten der anfänglich im Zentralverband der Gold- und Silberarbeiter und im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Edelmetallarbeiter, die durch die 1899 erfolgte Verschmelzung um so wirkungsvoller betrieben werden konnten. Sie erstrebt einen bedeutenden Anstieg durch die 1901 im Anschluß an die Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes tagende Goldarbeiterkonferenz in Nürnberg, ferner durch die auf Beschluß dieser Konferenz vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes veranstalteten und später veröffentlichten Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Gold- und Silberarbeiter. Den direkten Anstoß für die Bewegung gab dann die 1905 in Stuttgart abgehaltene Konferenz der Gold- und Silberarbeiter, die nach Entgegennahme des Ergebnisses der vorerwähnten Erhebungen einer Resolution zustimmte, in der die Punkte niedergelegt waren, die zur Hebung der Verhältnisse in dieser Industrie in allernächster Zeit durchgeführt werden mußten.

An all dem aber hatten weder die im „christlichen“ Metallarbeiter-Verband noch die im Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftsverband organisierten Arbeiter der Edelmetallindustrie etwas zu tun, da sie entweder ein solch bescheidenes Dasein führten, daß außer ihnen von ihrem Vorhandensein niemand unterrichtet war, oder aber erst viel später ins Leben gerufen wurden. Auch die weitere Bemerkung auf Seite 198 der Schrift, wonach mit dem „christlichen“ Metallarbeiter-Verband in der Zeit vom 26. bis 28. Juli 1906 ein Abkommen in der Frage der Lohnbewegung getroffen worden wäre, ist falsch. Der „Anbrängung“ der Christen auch bei dieser Bewegung konnten wir um so kühler gegenübersehen, da mit oder ohne sie an dem Verlauf der Bewegung nicht das geringste anders geworden wäre. Die eigentliche „Tätigkeit“ der „Christen“ erstreckte sich lediglich auf die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung und das „Mitdabeistehen“ bei den Verhandlungen im Kaiserhof. Ihre Haupttätigkeit bis heute war aber, zu versuchen, Uneinigkeit in die Reihen der Pforzheimer Kollegen zu tragen, allerdings ohne Erfolg.

Wie falsch der Verfasser gerade in diesen Fragen unterrichtet ist oder von seinen „christlichen“ Gewährsmännern unterrichtet wurde, zeigt uns seine Bemerkung auf Seite 215, wo er von der in den letzten 10 Jahren „machtvoll angewachsenen“ christlich-sozialen Bewegung spricht und im Anschluß daran mitteilt, daß der „christliche“ Metallarbeiter-Verband in Pforzheim 1907/08 über 300 Mitglieder habe. Wenn diese Zahl gegenüber den im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten über 7000 betragenden Mitgliedern auch bedeutungslos ist, so ist sie trotzdem falsch. Die „christliche“ Verwaltungstelle hat bis heute noch nie 300 Mitglieder gehabt, damals aber, nach einem eigenen Bericht in dem „christlichen“ Verbandsorgan, hatte sie 132 Mitglieder.

Aber die Tätigkeit des Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftsverbandes und seines Vorläufers, des „Votalverbandes“, schreibt der Verfasser noch weniger als über den „christlichen“ Metallarbeiter-Verband. Er mag wohl selber beim Studium der Akten zu der Überzeugung gelangt sein, daß es Verrat an der Arbeiterfrage gewesen sei, den die Maier, Strohecker und Konjorken damals getrieben — wenn sie überhaupt irgendwelchen Einfluß auf den Gang der Dinge gehabt hätten.

Auf 22 Druckseiten bespricht der Verfasser die Lohnbewegung von 1908 und führt auch eine Reihe von Zahlen über das Organisationsverhältnis unseres Verbandes an. Wir stehen nicht an, die Objektivität des Verfassers, mit Ausnahme des über die „Christen“ Besprochenen, anzuerkennen, wenn er auch bei der wiederergegebenen eigenen Meinung hier und da zu einer anderen Auffassung als der unserer gelangt. Wir erwähnen da nur die Schäden der Heimarbeit der Arbeiter, die in den Betrieben beschäftigt werden. Wir sind überzeugt, daß der Verfasser bei genügender Kenntnisnahme der Ursachen und Wirkungen dieser Art Heimarbeit den gleich verstandigen Standpunkt einnehmen würde, wie er dies bei der Frage des Mindestlohnes tut.

Alles in allem können wir nur wünschen, daß diese Arbeit Dr. Götlers in unseren Kollegenkreisen fleißig gelesen wird. Der hohe Preis des Buches erschwert das freilich, aber in den Bibliotheken der an der Edelmetallindustrie interessierten Verwaltungstellen wird es nicht fehlen.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Die Interessen der wirtschaftlich Schwachen werden durch die Hebermacht der bestehenden Klasse bei der Gesetzgebung immer mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Macht, die die Vertreter der Arbeiterklasse in den Parlamenten ausüben können, ist noch sehr gering, im höchsten Maße noch hinreichend, die allerhöchsten Auswüchse der Kapitalmacht zu beschränken. Es ist deshalb notwendig, daß die Arbeiterklasse die wenigen und wichtigen Rechte, die ihr durch die Gesetzgebung gewährt sind, ausnützt bis zur letzten Konsequenz. Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu ungleich, daß selbst der besserbezahlte Arbeiter von der Hand in den Mund lebt, daß es ihm kaum möglich ist, die allernotwendigsten Ausgaben zu erschwingen. Das Budget eines Arbeiters erhält durch den kleinsten ungünstigen Einfluß eine so unangenehme Wendung, daß es wochen-, ja oft monatelang dauert, bis es wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann, wenn dies überhaupt noch möglich ist.

Bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuches versuchte man einige Bestimmungen zu schaffen, die den Arbeitern zum Teil das gewährt sollten, was den Handlungsgehilfen im § 63 des Handelsgesetzbuches und den Bergmeistern, Technikern und sonstigen Betriebsbeamten im § 135 c der Gewerbeordnung gewährt ist: das Anrecht, bei unbesessenen Zeiterwäunissen durch einen in der Person des Arbeiters liegenden Grund den veräußerten Lohn beanspruchen zu können. Die angeführten Bestimmungen für die Handlungsgehilfen und Bergmeister, Techniker u. s. w. sind „wärtender Natur“, das heißt sie können durch entgegengeetzte Bestimmungen nicht aufgehoben werden. Anders ist dies bei den Bestimmungen des § 616. Das Bürgerliche Gesetzbuch war noch nicht in Kraft getreten, als schon einige Kommentatoren auf den Plan traten und die Bestimmungen des § 616 als „nicht wärtender Natur“ erklärten. Ein großer Teil der Unternehmer, hauptsächlich die Inhaber der großen Betriebe machten sich diese Rechtsauslegung sofort zunutze, sie gebrauchten ihre wirtschaftliche Hebermacht dazu, die Arbeitsordnungen abzuändern und dadurch die Bestimmungen des § 616 ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Die Rechtsprechung war ihnen gefällig; was die Gesetzgebung

notwendigste zu schaffen gezwungen war, wurde mit einem Seitenritt aus der Welt geschafft.

Es haben glücklicherweise nicht alle Unternehmer diesen Seitenritt gegen ihre Arbeiter vorgenommen, es gibt noch viele Betriebe, für die die Bestimmungen des § 616 Anwendung finden können, wenn auch die Arbeiter nur sehr selten von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machen. Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit nicht hinreichend bekannt sind. Am schwersten werden die Arbeiter durch die Ableistung von militärischen Übungen getroffen. Sie erleiden trotz der Unterstützung, die ihren Angehörigen zuteil wird, starke Leiden einbüßen, nicht selten verlieren sie auch Stellen, die sie schon lange innehaben. Wir wollen deshalb nachstehend die Entscheidungen behandeln, die sich auf Lohnforderungen für die Zeit der Ableistung militärischer Dienstleistungen beziehen.

Die Hauptbedeutung in dem angeführten Paragraphen kommt dem Worten „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ zu. Was als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit zu betrachten ist, ist im Gesetz nicht ausgesprochen, sondern der Auslegung des Gesetzes durch den Richter überlassen. Der Richter hat unter Berücksichtigung der einzelnen Tatsachen zu beurteilen, was erheblich und was nicht erheblich ist. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde die Dauer der Militärdienstzeit mit zur Beurteilung herangezogen, in späteren Entscheidungen aber wieder außer Betracht gelassen, weil sie für die Beurteilung der Beschäftigungsdauer nicht in Betracht kommen könne. In erster Linie ist die Beschäftigungsdauer vor der Einberufung zur militärischen Dienstleistung, die Dauer der Dienstleistung selbst und die Leistungsfähigkeit des Unternehmers zu berücksichtigen. Der letztere Umstand wohl zu Unrecht, denn der Arbeiter, der bei einem weniger leistungsfähigen Unternehmer beschäftigt ist, hat auf die Wohlthaten des Gesetzes denselben Anspruch, wie Arbeiter, die in Betrieben beschäftigt sind, die einen leistungsfähigeren Unternehmer zum Besitzer haben. In der Zeitschrift Das Gewerbegericht sind eine Anzahl Urteile bekanntgegeben und erläutert, die teils zugunsten und teils zum Nachteil der Arbeiter entschieden wurden. Einige der wichtigsten Urteile lassen wir im Auszug folgen:

Ein Arbeiter war 5 Monate in einem Betrieb beschäftigt. Er wurde zur Ableistung einer Übung von 12 Tagen einberufen. Der Unternehmer verweigerte die Zahlung des Lohnes. Das Gewerbegericht Wiesbaden verurteilte den Unternehmer zur Zahlung des Lohnes, abzüglich 18,92 M., die der Arbeiter an Abkündigung und Naturalverpflegung erhalten hatte. Als Grund wurden angeführt: „Durch die militärische Dienstleistung war Kläger ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert. Die Dauer der Übung von 12 Tagen ist deshalb als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen, weil Kläger schon seit nahezu einem halben Jahre beim Beklagten in Arbeit gestanden hat und jetzt noch steht.“

Das Gewerbegericht Offenbach verurteilte eine Firma zur Fortzahlung des Lohnes, weil der Arbeiter bereits 15 Monate bei der Firma beschäftigt war und 12 Tage im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer keine erhebliche Zeit darstellten. 19,70 M. konnte die Firma in Abzug bringen, die der Arbeiter an Abkündigung u. s. w. erhalten hatte.

Ein mit täglicher Militärdienstleistung beschäftigter Brauereiarbeiter, der 8 Monate in dem betreffenden Betrieb beschäftigt war, wurde zu einer 14-tägigen Übung eingezogen. Die Firma verweigerte die Fortzahlung des Lohnes, wurde aber vom Gewerbegericht Hamburg zur Zahlung von 35,22 M. verurteilt. Entscheidend war die Betrachtung, daß der § 616 nach den Gesetzmotiven auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität beruht, und daß bei derartigen Gesetzesbestimmungen eine größere Belastung des Unternehmers selbstverständlich ist und im Willen des Gesetzgebers liegt. Auch blieb nicht außer Betracht, daß es sich hier um einen Großbetrieb handelt, bei dem infolge seiner größeren Leistungsfähigkeit die Grenzen für die Anwendung des § 616 naturgemäß weiter gezogen werden können, als bei einem kleineren Handbetrieb.

Ein Weber arbeitete 5 1/2 Jahre in einer Webererei. Er wurde zur Ableistung einer Übung von 12 Tagen einberufen. Die Firmeninhaber verweigerten die Lohnzahlung für die Zeit der Übung. Das Gewerbegericht Cassel verurteilte die Firma, den Lohn für die Zeit der Übung zu bezahlen unter Abzug der Abkündigung und der Verpflegung.

Der Korrektor einer großen Druckeret war zirka 4 Jahre in Stellung, als er zu einer 8-tägigen Übung einberufen wurde. Er verlangte für die Zeit der Übung die Fortzahlung des Lohnes, was die Firma verweigerte. Das Gewerbegericht Wiesbaden verurteilte die Firma zur Zahlung des Gehaltes unter Anführung folgender Gründe: „... Der Kläger hat als Einjährig-Freiwilliger gedient. Er gehört also zu den Personen, von denen es in Deutschland allgemein, auch dem Beklagten, bekannt ist, daß sie zu militärischen Übungen, und zwar zu längeren bis zu acht Wochen, wider ihren Willen eingezogen werden. Es liegt in den sozialen und politischen Verhältnissen Deutschlands, daß auf diese Personen, welche an sich schon benachteiligt sind gegenüber solchen, die gar nicht gedient haben, besondere Rücksicht bei ihren Erwerbsverhältnissen genommen werden muß oder sollte. Kläger ist seit über 4 Jahren beim Beklagten tätig gewesen, ohne daß dies dahin eine zwangswise Unterbrechung der klägerischen Tätigkeit festzustellen habe. Die in Betracht kommende Verhinderung ist nicht auf ein Jahr, wie Beklagte will, in Anrechnung zu bringen, sondern auf die erwähnten vier Jahre. Erwägt man dies und den Grund der Behinderung, sowie endlich den Umstand, daß der ganze Gewerbebetrieb des Beklagten in einem größeren Maße angelegt ist und mit einem verhältnismäßig zahlreichen Personal geführt wird, so ist bei dem für die Bediensteten wohlwollenden Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches anzunehmen, daß im vorliegenden Falle die achtwöchige Unterbrechung der klägerischen Tätigkeit als eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit anzusehen ist.“

Von den Urteilen, die zugunsten der Kläger ausgegangen sind, haben auch einige angeführt. Ein Buchdruckergehilfe stand in einem kleinen Betrieb 1 1/2 Jahre in Beschäftigung. Er wurde zur Ableistung einer 12-tägigen Übung einberufen. Seine Lohnansprüche wurden vom Gewerbegericht S t a n g e r g abgewiesen, weil der kleine Unternehmer während dieser Zeit Ersatz beschaffen mußte und weil mit Rücksicht auf den kleinen Geschäftsbetrieb die Unterbrechung von 12 Tagen als erheblich anzusehen werden mußte.

Ein Arbeiter war zirka 2 1/2 Monate in einer Fingerringfabrik beschäftigt, als ihn eine Einberufungsorder überraschte. Er wurde für eine Übung von 20 Tagen einberufen. Sein Lohnanspruch wurde vom Gewerbegericht L u d w i g s b u r g abgewiesen, weil bei einer Beschäftigungsdauer von nicht ganz drei Monaten drei Wochen als erhebliche Zeit zu betrachten sind.

Dies die Urteile, soweit sie sich auf militärische Dienstleistungen beziehen. Die Arbeiter haben aber nicht nur für diese Zeiten das Recht, den Lohn zu beanspruchen, sondern auch bei allen anderen Gelegenheiten, bei denen eine Lohneinbuße entsteht. So zum Beispiel bei Kontrollübertragungen, Vereinerung an Wahlen, Vorbereitungen zu gerichtlichen oder behördlichen Terminen und Vernehmungen, im Falle von kurzer Krankheit, bei Unfällen, bei Ereignissen

in der Familie, wie Wöfden eines Familienmitglieds u. f. w. Die Arbeiter machen von den Rechten, die ihnen auf Grund des § 10 zustehen, bislang noch nicht den Gebrauch, den sie eigentlich zu machen verpflichtet wären. Es ist dies ein großer Fehler, wie überhaupt alles als Fehler bezeichnet werden muß, was an der Wahrung des minimalen Rechts verfehlt wird.

Vom Lebius.

In Nr. 44 des Bunds kündigte Lebius in einer mündlichen Erklärung an, daß er einen Teil seiner Prozesse gegen die Sozialdemokratie zurückziehe. Es ist nicht bekannt, welche Klagen er nicht zurückgezogen haben will. Jedenfalls schweben keine solchen mehr, denn sonst würde er sie doch angeführt haben. Ihm graut also vor dem Urteil, das die von ihm selbst angestregten Prozesse von dem Ehrenmann Lebius gesteuert haben würden, wenn sie zur Verhandlung gekommen wären. Wir sind nun aber der Ansicht, daß es nicht schaden kann, wenn wir aus der Lebius' inszenierten Prozesskampagne einiges rekapitulieren. Zunächst also die vier Prozesse, die er gegen den Redakteur Scherz in der Metallarbeiter-Zeitung unternahm. — In Nr. 14 der Metallarbeiter-Zeitung vom 4. April 1908 veröffentlichten wir auf Seite 111 folgende Notiz:

Neues vom Herrn Lebius. Am 8. März 1908 wurde uns von einem Boten des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt ein Aktenstück folgenden Inhalts überbracht (die Auszüge mit Fettdruck führen von uns her): Privatklage des Redakteurs Rudolf Lebius, Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 47, gegen Johann Scherz, verantwortlicher Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, Stuttgart, Rüdigerstraße 16b, wegen Beleidigung. Charlottenburg, 29. Februar 1908. Hl. Amtsgericht! Hiermit stelle ich Strafverlangen und erhebe Privatklage gegen den Beschuldigten mit dem Antrag, das Hauptverfahren vor dem H. Schöffengericht Stuttgart-Stadt unter der Beschuldigung zu eröffnen, er habe in zwei rechtlich selbständigen Handlungen mit vorsätzlich und rechtswidrig öffentlich beleidigt und je in einer Handlung damit zusammenschließend wider besseres Wissen in Beziehung auf mich in der Presse unwahre Tatsachen behauptet und verbreitet, welche mich verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzubilden geeignet sind, indem er am 18. Januar 1908 in der von ihm als verantwortlicher Redakteur herausgegebenen Nummer 3 der Metallarbeiter-Zeitung einem Bericht über die Hauptberufung in meiner Privatklage gegen den verantwortlichen Redakteur des Vortrags die Ueberschrift: „Lebius der Ehrenmann“ gab und am Schluß des Berichts die Bemerkung anfügte: „Auf eine solche Feststellung können der Ehrenmann Lebius und seine gelben Mitstreiter stolz sein.“ Ferner in Nr. 5 derselben Zeitung vom 1. Februar 1908 wieder unter der Ueberschrift: „Lebius der Ehrenmann eine Skizze aus der Frankfurter Tagespost in Nürnberg über meine Entwicklung wiedergab, welcher er auch eigene Bemerkungen hinzufügte, um das Charakterbild noch zu ergänzen“ und hierbei wider besseres Wissen mit Bezug auf mich folgende unwahre Behauptungen aufstellte: 1. Ich habe in Dresden ein Revolverblatt herausgegeben. 2. Vor etwa 10 Jahren habe die Frankfurter Tagespost Klägliche Briefe von einem gewissen Rudolf Lebius aus Ansbach erhalten, der unter Schilberung seiner Notlage und unter Berufung darauf, daß er es bei dem bürgerlichen Pressingel nicht länger aushalten könne, um Aufnahme in die Reihe ihrer Mitarbeiter gebeten habe. 3. Er habe sich dem Reichsliederverband angeschlossen, er sei aber abgelehnt worden, wahrscheinlich weil er selbst den Reichsverbänden zu unruhig war. Als Beweismittel lege ich in Anlage 2 und 3 die genannten Nummern der Metallarbeiter-Zeitung ein. Zwei Vergehen gegen die §§ 185, 187 des St. G. B. und § 20 des Preßgesetzes. Mit vorläufiger Hochachtung (gez.) Rudolf Lebius.

Als wir bereits im besten Zuge waren, die für den Wahrheitsbeweis erforderlichen Materialien zu sammeln und zu sichten, stellte uns unser Anwalt mit, daß Lebius die Klage zurückgezogen und das Amtsgericht das Verfahren eingestellt habe. In einem Schreiben teilte Lebius am 13. März dem Gericht mit, daß ihm sein Anwalt eröffnet habe — er hätte zur Einreichung der Klage keinen Anwalt angenommen —, er könne die Klage in Berlin einreichen, er ziehe deshalb die Privatklage zurück. Zunächst ist es gewiß sehr interessant, daß der langjährige Journalist Lebius sich schon dazu herabgelassen hat, den unbedeutenden Gerichtsstand der Presse nicht zu respektieren, sondern den Gerichtsstand der Metallarbeiter-Zeitung nach Berlin verlegen zu wollen. Aber diese Rechnung, was nun vor dem Kadi in Berlin zu schließen, stimmt nicht, denn nach § 433 der Strafprozessordnung kann eine zurückgezogene Privatklage nicht von neuem erhoben werden. Das weiß Lebius auch selbst recht wohl, die Werbung auf seinen Anwalt ist ja nur eine Anrede.

Die Klagefrist selbst verläuft demnach die Verjährung, in der Lebius bei ihrer Formulierung versand. In Nr. 3 will er sich nur bedingt fühlen durch die Ueberschrift und den Schlußsatz. Demnach, daß er nur dies zurückzieht, hoffte er uns an der Führung des Wahrheitsbeweises zu hindern. Aber jetzt kann es ihm doch nicht schaden, wenn man jemand einen Ehrenmann nennt? Und wir sollen nach der Klagefrist dieses Verbrechen sogar wider besseres Wissen begangen haben!

Ja, wenn auf das, was wir in Nr. 5 aus der Frankfurter Tagespost wiederholt haben, wäre es eben auf die Ueberschriften der Bericht angenommen, ob das über Lebius' Behauptung richtig ist oder nicht. Aber daß wir wider besseres Wissen über Lebius etwas behauptet hätten, das wäre sicher nicht bewiesen worden. Das Lebius in Nummer 3 anfügte, konnte aus irgendwelchen Gründen nicht angeführt werden, weil wir Lebius sogar gegen den Sachverhalt, daß er dem Reichsverband zu unruhig gewesen sei in Straßburg gewesen und wußt habe, daß er von dieser Körperlichkeit für würdig gehalten wurde.

Herr Lebius möge sich übrigens überlegen: es gibt nicht nur böse Leute, sondern auch gute, und diese haben ihn in dem Verdacht, daß er die Klage zurückgezogen habe, weil er zu dem Prozessieren kein Zeit habe wegen der vielen anderen Pflichten, die ihn in Anspruch nehmen. Unseren Lesern wollen wir nicht verheimlichen, daß Lebius aus einem gelbes Theater seit. Auch sonst steht er mit den Reichen in innigem Kontakt, denn er ist unter die Väter der Arbeiter gegangen. In Nr. 135 der Berliner Volkszeitung vom 20. März ist darüber zu lesen:

Theater an der Spree. Die neue Direktion, die programmatisch jetzt fast ausschließlich bei einem Scherz von Lebius: „Unter Spitzkappen“ aufgeführt, der mit dem nicht die geringste Verwandtschaft hat, wird sich im wesentlichen als eine fache, minimalistische Unterhaltung zeigen. Diejenige Seite gegenüber ist jede Kritik unzulässig.

Der Richter der Volkszeitung plagte natürlich nur der gelbe Zeit, als er dieses Entschuldigungs an Lebius brachte.

Das die Klage in unserer Nummer 14 vom 4. April 1908. Lebius wußte bei der Zurückziehung seiner Klage sehr wohl, daß er in Berlin nicht wieder aufzusuchen konnte, die Klage, sein Verzeihen hat er ihm ja bekanntlich, war lediglich eine fache Anrede und eine Beleidigung seines Anwalts, der wenn er ihm einen solchen Rat gegeben, alle Urteile hätte, sich sein „Schuld“ herausgeholt zu lassen.

Der ersten Uebermahnung folgte die zweite wegen der oben abgedruckten Notiz am 14. April 1908. Lebius wußte bei der Zurückziehung seiner Klage sehr wohl, daß er in Berlin nicht wieder aufzusuchen konnte, die Klage, sein Verzeihen hat er ihm ja bekanntlich, war lediglich eine fache Anrede und eine Beleidigung seines Anwalts, der wenn er ihm einen solchen Rat gegeben, alle Urteile hätte, sich sein „Schuld“ herausgeholt zu lassen.

In obiger Nummer 14 der Metallarbeiter-Zeitung vom 4. April 1908, die welche der Privatklage verantwortlich gemacht, ist ein Artikel, Freund vom Herrn Lebius, welcher beschuldigt, den Privatkläger betreffende Behauptungen aus früheren Nummern der genannten Zeitung wiederholt. Insbesondere kommen folgende Angaben in Betracht: a) der Privatkläger habe in Dresden ein Revolverblatt herausgegeben, b) die Frankfurter Tagespost habe vor etwa 10 Jahren Klägliche Briefe von einem gewissen Lebius aus Ansbach erhalten, welche unter Schilberung seiner Notlage und unter Berufung darauf, daß er es bei dem bürgerlichen Pressingel nicht länger aushalten, um Aufnahme als Mitarbeiter gebeten habe, c) der Privatkläger habe sich dem Reichsliederverband angeschlossen, sei aber abgelehnt, weil er selbst den Reichsverbänden zu unruhig gewesen.

Wegen der früheren Artikel hatte der Privatkläger bereits beim Amtsgericht Stuttgart Klage erhoben, sie aber demnach infolge eines Mißverständnisses (!) zurückgezogen. Die jetzt inkriminierte Mißvergabe der Behauptungen in der No. 1 des Textes der Privatklage bildet eine strafbare Wiederholung und Verbreitung derselben, zumal in der darauffolgenden Erörterung die Bemerkung enthalten ist, daß der Privatkläger den Wahrheitsbeweis führen könne und im Begriff gewesen sei, das dazu erforderliche Material zu sammeln und zu sichten.

Namens des Privatklägers, dessen Vollmacht ich noch überreichen werde, stelle ich daher Strafverlangen und Klage den Privatklagen an, in Jahre 1908 den Privatkläger beleidigt und in Beziehung auf ihn nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet zu haben, welche ihn verächtlich zu machen geeignet sind, und zwar öffentlich. Vergehen gegen die §§ 185, 186, 200 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Ich beantrage, das Hauptverfahren vor dem Königl. Schöffengericht Berlin-Mitte zu eröffnen.

Daß Lebius in Nikolassée wohnte, das zum Bezirk des Amtsgerichts Gr.-Lichterfelde gehört, das wußte auch der Rechtsanwalt Hennigson, ebenso, daß dieses Gericht unzuständig war, er kann also nur auf besonderen Wunsch des Lebius die Klage beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingereicht haben. Unser Anwalt, Dr. Schmeißer (Stuttgart), erhob gegen die Klage am 30. April 1908 folgende Einwände:

Ich beantrage, es möge der Antrag des Privatklägers auf Eröffnung des Hauptverfahrens kostenmäßig zurückgewiesen werden. 1. Das angerufene Gericht ist unzuständig. Der Privatkläger hat laut Seite 1 der Privatklage seinen Wohnsitz in Berlin-Nikolassée. Für diesen Bezirk ist das Amtsgericht Gr.-Lichterfelde, aber nicht das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig, wenn, wie es scheint, der Privatkläger von dem klagenden Gerichtsstand der Presse Gebrauch machen will. In Gr.-Lichterfelde kann allerdings der Privatkläger auch die Privatklage nicht einreichen, weil es dort an der vom Gesetz erforderlichen Verbreitung der Metallarbeiter-Zeitung fehlt. 2. Der Beschuldigte ist der Verfasser des inkriminierten Artikels. Irrendwede Beleidigung enthält dieser Artikel, der lediglich Tatsachen wiedergibt, nicht. Wollte man je annehmen, daß in der Wiedergabe der eigenen früheren Privatklage des Privatklägers eine Beleidigung zu sehen wäre, so würde dem Beschuldigten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zustehen. Er war als Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, wie sich ja aus der Privatklage ergibt, schon früher einmal, nämlich am 8. März 1908, vom Privatkläger bei dem Königl. Amtsgericht Stuttgart-Stadt belangt worden. Vergl. die Akten dieses Gerichts B. 111/08, deren Beiziehung ich beantrage. Ueber das Schicksal des wegen des früheren Artikels von Seiten des Privatklägers gegen ihn anhängig gemachten Verfahrens war der Beschuldigte seinen Lesern Rechenschaft schuldig, und dieser Verpflichtung ist er in dem Artikel, der den Gegenstand der vorliegenden Privatklage bildet, nachgekommen. Wenn es je zur Eröffnung des Hauptverfahrens kommen sollte, so werde ich nachweisen, daß der Privatkläger einen erbitterten Kampf gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband, dessen Organ die Metallarbeiter-Zeitung ist, führt, es wird auch ein bestwilliger dem Beschuldigten der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zustehen. Daß der inkriminierte Artikel lediglich wahre Tatsachen enthält, wird der Privatkläger nicht bestreiten können.

Auf diese Einwände unseres Vertreters erwiderte der Anwalt (Hennigson) des Lebius am 29. Mai:

Das angerufene Gericht ist zuständig: in seinem Bezirk wohnen Lehntannde von Mitgliedern des Metallarbeiter-Verbandes, welche die Metallarbeiter-Zeitung, das Vereinsorgan, regelmäßig ausgehört erhalten. Der § 193 des Strafgesetzbuchs kommt nicht zur Anwendung. Eine Pflicht des Privatklägers, seinen Lesern Rechenschaft über den Verlauf einer Privatklage zu geben, besteht nicht. In keinem Falle rechtfertigt sie die Wiedergabe und Verbreitung beleidigender Behauptungen.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte sagte darauf am 2. Juli 1908 den Bescheid:

Die Privatklage des Redakteurs Rudolf Lebius zu Nikolassée gegen den Redakteur Joh. Scherz zu Stuttgart wegen öffentlicher Beleidigung wird aus Kosten des Klägers wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurückgewiesen. Nach dem Gesetz betreffend die Ueänderung des § 7 der Strafprozessordnung vom 12. Juni 1907 ist als zuständiges Gericht nur dasjenige anzusehen, in dessen Bezirk die Druckerei errichtet ist, das ist im vorliegenden Falle Stuttgart. Der Umstand aber, daß nach der Behauptung des Klägers die Druckerei im Bezirk des unterzeichneten Gerichts verortet ist, kann die Zuständigkeit desselben nicht begründen, da Kläger in diesem Bezirk seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht hat.

Lebius und sein Anwalt „beantragten“ sich bei diesem Gerichtsbescheid, sie wandern ab nicht ans Landgericht. Auch unterließen sie es, die Klage beim zuständigen Gericht einzureichen. Wir nahmen damals von dieser Klage und ihrem Ende keine Notiz, so daß es dem Lebius erlaubt blieb, sich wieder mit „Mißverständnissen“ herauszugeben. Aber Lebius richtete gegen uns eine weitere (dritte) Klage wegen folgender Notiz, die wir in Nr. 46 der Metallarbeiter-Zeitung vom 14. November 1908 auf Seite 376 veröffentlichten:

Selbe Kettelbriefe. In Nr. 18 der Metallarbeiter-Zeitung (Seite 143) veröffentlichten wir den Hauptinhalt von zwei gelben Kettelbriefen, von denen ein Originalabdruck auf den Schreibtisch gelangt war. Der eine von diesen Kettelbriefen, der von dem sogenannten Gelben Arbeiterbund ausging, ist in der letzten Zeit von neuem losgelassen worden, so daß er in der Tagespresse ist er wiederum der Öffentlichkeit mitgeteilt worden, dazu ein neues Schreiben vom sogenannten Reformverlag Der Bund, das folgendermaßen lautet:

An die Herren Arbeitgeber! Ueberlassen Sie Ihre Arbeiter nicht hilflos den Verführungsversuchen der sozialdemokratischen Streikführer! Helfen Sie Ihren Arbeitern, sich von den roten Streikführern zu heilen. Damit geben Sie nicht nur Ihren Arbeitern den Frieden wieder, sondern Sie erweisen auch noch der Menschheit einen unerschütterlichen Dienst.

Das beste Gegenmittel gegen das sozialdemokratische Streikführer ist für die Arbeiter die gelbe Literatur. Sie wird von allen Arbeitern gern gelesen. Auch die sozialdemokratischen Arbeiter greifen begierig darauf.

Ueber der gelben Arbeiterzeitung Der Bund empfahlen wir Ihnen, entsprechende Proschüren unter Ihre Arbeiter zu verteilen. Die Zustellung übernimmt auf Wunsch auch der unterzeichnete Verlag, und zwar zu Selbstkostenpreisen.

Die angepriesenen Proschüren sind weiter nichts als Schmähschriften von Rudolf Lebius. Dieser Herr betrachtet es als sein vornehmstes Privilegium, die Arbeiterbewegung auf die grösste Weise anzuschuldigen. Wenn ihm dann einmal trügig erwidert wird, spricht er den Empfindlichen und läuft ins Gericht, obwohl früher schon einmal von einem Gericht festgestellt wurde, daß seine Persönlichkeiten nicht einwandfrei sei. Eine derartige Gerichtsverhandlung fand am 4. November in Berlin statt. Als (unrichtig) Angeklagter fungierte der Herr Hans

Meber, der verantwortliche Redakteur des Reformverlags. Wegen formaler Verletzung wurde Meber zu 20 M. Geldstrafe verurteilt, in Absetzung der Urkunde ein sehr mildes Urteil. Das dies nur nebenbei. Worum es uns in diesem Falle ankommt, ist die Feststellung, daß Lebius während der Verhandlungen zu behaupten mag, sein Blatt werde nicht von Uterach nach Mainz ausgehen. Das sagte der Herr zu derselben Zeit, wo ein neuer Kettelbrief von seinem sogenannten Reformverlag „an die Herren Arbeitgeber“ jedoch am Tagelicht gekommen war. Der Lebius ist wirklich ein ungemein mutiger Herr.

Lebius reichte dagegen am 17. November 1908 die selbstverfaßte Klage beim Amtsgericht Charlottenburg ein, wozu er inzwischen verzogen war, beschränkte sich aber auf die Stelle von „Die angepriesenen Proschüren“ bis „... daß seine Persönlichkeiten nicht einwandfrei sei.“ Wegen dieser Stelle verlangte er unsere Bestrafung nach § 185 des Strafgesetzbuchs. Er wollte uns also hindern, den Beweis der Wahrheit zu führen, welchem Versuch durch unseren Anwalt Wolfgang Ketne sofort entgegengetreten wurde. Darauf reichte Lebius am 4. Januar 1909 — also am Tage vor den sieben Berliner Versammlungen, die sich mit dem gelben Sumpf und mit Lebius beschäftigten — eine Erroberung beim Amtsgericht Charlottenburg ein, worin er einleitend sagte:

„Der Versuch, für die den Gegenstand der Privatklage bildenden Beleidigungen den Beweis der Wahrheit anzutreten, dient offenbar nur dazu, den Schwerpunkt der Privatklage zugunsten des Beschuldigten zu verchieben. Es soll offenbar, wie dies seitens der Sozialdemokraten schon in anderen Fällen geschehen ist, das gerichtliche Verfahren dazu benutzt werden, durch tendenziöse Zeitungsbearbeitungen gegen mich als Vertreter des gelben Arbeiterbundes Beleidigungsbeweise gegen die gelbe Arbeiterbewegung im allgemeinen Stimmung zu machen. Wegen formeller Beleidigungen vor, so müssen sie als solche strafrechtlich geahndet werden; ihr Zweck ist nicht gewesen, tatsächliche Behauptungen aufzustellen, sondern eben nur zu beleidigen.“

Jeder andere Mensch als Lebius wird in unserer Notiz nur tatsächliche Behauptungen erwidern; diese wären freilich als beleidigend zu betrachten, wenn sie nicht auf Wahrheit beruhten. Gegen die Bemerkung des Berliner Schöffengerichts, daß er keine einwandfreie Persönlichkeiten sei, sagte Lebius, daß dieser Satz nur durch „mangelnde Information des Gerichts seinerseits“ zu erklären sei. Er habe sich durch das energische Drängen des Vorliegenden bewegen lassen, auf das Wort zu verzichten, was zu seinem Schaden ausgefallen sei. Das Gericht sei zu seinem Standpunkt gekommen durch die Behauptung des sozialdemokratischen Angeklagten, er (Lebius) hätte vor Jahren einmal gleichzeitig für Bestimmungen verächtlicher politischer Richtungen politische Artikel geschrieben. Er habe aber inzwischen das Gericht der Verurteilungsinformation, daß es sich nicht um politische Artikel gehandelt habe, sondern nur um Lokalnachrichten. „Ich habe in meinem Leben gleichzeitig politische Artikel verächtlicher Richtungen verfaßt.“ Er führte dann weiter aus: Seine Schriften seien keine Schmähschriften, sondern hätten „erheblichen sachlichen Wert“ und „politische Bedeutung“. Auf die Behauptung, er beschuldige die Arbeiterbewegung, erwiderte er, es sei eine sozialistische Annahme, die sozialdemokratische Arbeiterbewegung als „die“ Arbeiterbewegung zu bezeichnen, die gelbe sei auch eine Arbeiterbewegung. Dann leistete sich Lebius die Frechheit, die sozialistische Arbeiterbewegung als in „völligsten moralischen Niedergang begriffen“ zu bezeichnen. Sie habe einen „verbrecherischen Charakter angenommen“, es sei deshalb ein Verdienst, wenn er das feststellte, darauf sei er stolz. Nach einigen Bemerkungen über das Verhältnis der Gelben zu den Unternehmern kam Lebius zu dem Schluß, daß bei unserer Notiz in Nr. 46 vorigen Jahres von Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Rede sein könne.

In dem Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Charlottenburg war aber dann entgegen dem Wunsch des Lebius auf den ganzen Inhalt unseres Artikels Bezug genommen, worauf von unserem Verteidiger Wolfgang Ketne ein längerer Schriftsatz eingereicht wurde, aus dem wir folgendes auszusprechen hervorheben:

„Der Artikel (der Metallarbeiter-Zeitung) läßt sich nicht in zwei Handlungen, eine aus § 185, eine aus § 186 zu beurteilende zerlegen, sondern er bildet eine Tat und diese ist Gegenstand des Strafvertrages und der Urteilsfindung. Der Kläger irrt sich, wenn er glaubt, er könne nach seinem Verlehen wegen eines Artikels nur aus § 185 klagen, falls der Artikel, wenn er überhaupt Beleidigungen enthält, zugleich unter § 186 fallen würde. Der Wahrheitsbeweis ist aber schon des ewigen Strafmaßes wegen nicht abzuschneiden. Der Beweis wird angetreten für folgende Punkte:

1. Dafür, daß die Persönlichkeiten des Privatklägers in einem Gerichtsbescheid als „nicht einwandfrei“ bezeichnet worden ist, weil er gleichzeitig für Zeitungen verächtlicher Richtungen schrieb. Der Privatkläger sucht sein Verfahren mit der Behauptung zu rechtfertigen, es hätte sich nur um Lokalnachrichten gehandelt. Dies ist aber unzutreffend. In seinen Erinnerungen eines ehemaligen Sozialdemokraten schreibt er darüber:

„Meine Tätigkeit war dort eine vielseitige. Ich war zweiter Redakteur der nationalliberalen Trierer Zeitung, zugleich aber auch Redakteur einer im gleichen Verlag erscheinenden unparteiischen Zeitung — unparteiisch heißt in diesem Falle zentrumstreu und nicht. Die gleichen Wortkombinationen mußte ich als Redakteur der Trierer Zeitung nationalliberal und als Redakteur des anderen Blattes unparteiisch schreiben. Eines war mir so unangenehm wie das andere, und wenn ich freie Zeit hatte, schrieb ich unentgeltlich für die sozialdemokratische Rheinische Zeitung in Köln Korrespondenzen.“

Hier gesteht der Privatkläger also selber zu, daß es sich um Artikel handelte, die er unter entgegengesetzten politischen Parteigegensätzen geschrieben hat.

2. Darüber, daß die in Nr. 18 der Metallarbeiter-Zeitung abgedruckten Briefe Kettelbriefe sind, wird auf diese Zeitung und den Inhalt der Briefe selbst Bezug genommen.

3. Daß die vom Privatkläger angepriesene gelbe Literatur den Namen „Schmähschriften“ verdient, wird in der Hauptberufung durch Vorlegung dieser Literatur darzulegen werden.

4. Desgleichen wird in der Verhandlung durch diese Literatur der Beweis geführt werden, daß die Art, wie der Privatkläger die Arbeiterbewegung angreift, als „Anschmäh“ zu bezeichnen ist. a) Selbstverständlich meint ein Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung, wenn er von der Arbeiterbewegung spricht, in erster Reihe die rechte Seite, also die der freien Gewerkschaften, die der Privatkläger mit der Sozialdemokratie grundmäßig identifiziert (Der gelbe Sumpf, Seite 19). Indessen gelten die Angriffe des Privatklägers geradezu den christlichen Gewerkschaften und den von ihnen vertretenen konfessionellen Arbeitervereinen (Der gelbe Sumpf, Seite 3 und 6).

b) Die Art, wie der Privatkläger in seinem sogenannten Roman „Gärung“ gegen die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung polemisiert, hat den Abscheu auch aller Gegner der Sozialdemokratie hervorgerufen. Das Zentrumblatt Germania nennt das Buch einen „widerlichen Freit“, und sagt: Die Schilderung ist so gemein, daß sie abschilt. Herr Lebius trifft mit seinem Roman mehr sich selbst als die, welche er angreift.

Das Dortmund. Tageblatt (liberal) nennt das Buch einen „Verderbroman bösester Art“. Der künstlerischen Eigenschaften entbehrt der Roman ganz. 5. Darüber, daß der Privatkläger in der Verhandlung gegen Meber am 4. November 1908 bestritten hat, daß sein Blatt von den Unternehmern ausgehalten werde, wird der Berichtstatter Reimle bezeugen, der direkt geladen worden ist.

Kommt der Betreffende nicht schnell genug, so erhält er noch ein Telegramm: 'Sofort kommen!' Falls darauf ein Arbeiter eintrifft, so werden ihm die Kragen geöffnet, wenn er in die Hufe kommt. Auf diese Weise sind jetzt fünf Arbeiter in die Hufe gekommen. Auf diese Weise sind jetzt fünf Arbeiter in die Hufe gekommen.

Schmiede.

Stuttgart. Einen sehr lehrreichen, interessanten Vortrag hatte unsere Verwaltung über das 'autogene Schweißverfahren' arrangiert. Neben einem vortrefflichen Referat des Herrn Schulz (stad. mach.)... Schmiede... Schmiede... Schmiede...

Rundschau.

Reichstag.

Die Wahl des Präsidiums ergab zunächst das Resultat, daß Graf Stolberg wieder als Präsident, Spahn (Zentrum) als erster Vizepräsident gewählt wurde. Schliefflich wurde auch Erbring von Hohenzollern (freikonservativ) zum zweiten Vizepräsidenten gewählt...

Vom Zwangsarbeitsnachweis gegen die Bergarbeiter.

In Nr. 45 der Metallarbeiter-Zeitung (Seite 359) berichteten wir von dem neuen Arbeitsnachweis der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie. Der dortige Bergarbeiterverein hatte sich, wie nicht anders zu erwarten war, eine große Erregung bemächtigt...

Bei früheren Streiks gemacht. Die Unternehmer haben also mit größter Hastenheit die günstigste Zeit zur Einführung des Zwangsarbeitsnachweises ausgenutzt, die es geben kann. Unter diesen Umständen wäre ein Streik der größte Fehler gewesen...

1. Die einzelnen Nachweisstellen sollen gehalten sein, je dem Arbeitsuchenden, der im Besitz der vorgeschriebenen Legitimationspapiere ist... 2. Sie sollen ferner verpflichtet sein, jedem Arbeitsuchenden einen Nachweis für diejenige Arbeitsstelle zu erteilen... 3. Dem Bergarbeiter, der seine Arbeit wechseln will, soll auch noch nach dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweises das Recht und die Möglichkeit erhalten bleiben...

folgt ein längerer Auszug aus dem im Nachweis angeführten Verzeichnis, das in grader Reihenfolge Drucksetzer sind, wie jeder Arbeiter in West und Ost... Die Liste enthält Namen wie: Müller, Schmidt, Fischer, Müller, Schmidt, Fischer...

Die Unternehmer lassen es sich auch etwas kosten, wenn es gilt, Arbeiter aus ihren Betrieben fernzuhalten, die nicht nach ihrem Gewissen sind. So bezieht allein der Geschäftsführer dieses Verwaltungsamtes, der bekannte Dr. Meibius, nicht weniger als 14000 M. Jahresgehalt...

Zum Schnapsboykott.

Wie die Allgemeine Arbeiter-Zeitung (Nr. 24 vom 21. November) mitteilt, hat der Vorstand des Verbandes der Steinseher, Plasterer und Berufsangehörigen Deutschlands an die Vorstände der Unternehmerverbände im Steinseher, Plasterer- und Straßenbauhandwerk eine Zuschrift gerichtet...

In fast allen Tarifverträgen, die wir mit den weitaus meisten Arbeitgeberverbänden und Innungen abgeschlossen haben, ist die Bestimmung enthalten, daß bezüglich des sanfteren Arbeitertages die behördlichen Vorschriften zu erfüllen sind. Diese behördlichen Vorschriften belegen aber in fast allen Fällen, daß in der letzten Jahreszeit, in der wir uns gegenwärtig befinden, auf den Baustellen heizbare Bauherden vorhanden sein müssen...

Selbst in den Fällen aber, wo es bisher an behördlichen Bestimmungen wie hier angeführt fehlt, dürfte sich eine Unternehmung unseres Vorgehens auch für die Arbeitgeber in sehr kurzer Zeit glänzend bezahlt machen. Denn ein tüchtiger Arbeiter wird in jeder Beziehung seinen Willen besser nachkommen als ein dem Trümble ergebener. Es ruht aber nicht, in Arbeitsordnungen und dergleichen Bestimmungen gegen die Trunksucht der Arbeiter zu treffen, wenn man nicht zugleich die Ursachen der Trunksucht, so weit sie im Arbeitsverhältnis selbst zu finden sind, beseitigt...

Auf den auch von uns (siehe vorige Nummer, Seite 390) kritisierten Artikel des Genossen Franz Mehring in Nr. 9 der Neuen Zeit antwortet die Dresdener Volksmacht in ihrer Nr. 278 vom 28. November mit einem längeren Artikel. Bekanntlich ist Genosse Löbe, der Urheber der Boykottresolution auf dem Leipziger Parteitag, einer der Redakteure der Volksmacht. In dem Artikel heißt es unter anderem: Wir haben nie an einer Überwindung des wahrhaftigsten Erfolges der Leipziger Resolution geglaubt...

